

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1336

vom 18. April 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 16. Januar 1967 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Kornackerstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. Januar bis 28. Februar 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 26. Januar 1967 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 26. Januar 1967 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 2. März 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn er rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

b. In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass es sich um einen bereits vermarkten und vermessenen Strassenzug handelt, der grösstenteils auch schon ausgebaut ist. Auf Grund des beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstandes handelt es sich, gestützt auf die Vorschriften von § 13 des Gemeinde-Baureglementes, um das Profil einer Verkehrsstrasse. Auch die Einmessung der Baulinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der hierfür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/ 4. 6.1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 16. Januar 1967 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Kornackerstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/eBS/8/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkungen rechtzeitig vornimmt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Ing.- und Vermessungsbüro D.
Köhner, Arlesheim,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Colucci